

Straftäter nicht durch Flucht oder Verwischung von Spuren, Vernichtung von Beweismitteln (Verdunklung der Straftat) ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen können. Die Verantwortung des Staates für den Schutz von Leben und Gesundheit und Eigentum seiner Bürger vor kriminellen Angriffen sowie für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor konterrevolutionären Angriffen, gebieten die Untersuchungshaft als ein unverzichtbares staatliches Mittel für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen anzuwenden. Sie ist mitunter auch das einzige und zugleich auch wirksamste Mittel des Staates, um der von Straftätern ausgehenden Gefahr der Fortsetzung der Straftat entgegenzutreten bzw. eine Wiederholungsgefahr auszuschließen.

- Aus dem Charakter der Untersuchungshaft als die schwerwiegendste strafprozessuale Sicherungsmaßnahme mit Zwangscharakter folgt: Sie darf nur angeordnet werden, wenn sie gesetzlich zulässig und zugleich unumgänglich ist.

Beide gesetzlichen Voraussetzungen sind von gleicher Bedeutung für ihre Anordnung und bilden eine Einheit, da weder die Voraussetzungen nach § 122 StPO noch die Unumgänglichkeit nach § 123 StPO fehlen darf. Bei jeder Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft ist ausgehend von den konkreten gesetzlichen Anforderungen gewissenhaft zu prüfen, ob diese Maßnahme im Prozeß der Bearbeitung der Straftat im Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren gesetzlich zulässig und auch real notwendig, das heißt, eben unumgänglich ist. Beide Seiten als gesetzliche Grundlagen für die Anordnung der Untersuchungshaft basieren auf den Anforderungen des Artikels 90 Abs. 4 der Verfassung der DDR, indem ausdrücklich festgeschrieben worden ist:

"Die Rechte des Bürgers dürfen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und unumgänglich ist."

Infolge der großen Bedeutung der unbedingten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Anordnung der Untersuchungshaft hat das Oberste Gericht der DDR in dem Präsidiumsbeschluß vom